

§ 24 NÖ LSF § 24

NÖ LSF - NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.11.2020

Die Errichtung eines Fonds ist zulässig, wenn

1. die Erklärung des Fondsgründers dem § 23 entspricht,
2. der Fondszweck gemeinnützig oder mildtätig und
3. das Fondsvermögen zur Erfüllung des Fondszweckes hinreichend ist.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at